



Benutzungsordnung

für den UOGS-Badeplatz

am Obertrumer See

§ 1 Zweck der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten UOGS-Badeplatzbereich und damit allen Badegästen. Der Aufenthalt in der Anlage verlangt gegenseitige Rücksichtnahme.
2. Die Benutzungsordnung soll jedem Benutzer eine unbeeinträchtigte Benutzung des UOGS-Badeplatzes ermöglichen.

§ 2 Hausrecht

1. Wird durch Mitglieder des Vorstandes oder
2. ein Mitglied des See-Teams oder
3. den (die) Platzwart(in) oder
4. ein(e) vom Vorstand Beauftragte(r) wahrgenommen.

§ 3 Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich.
2. **Mit Benutzungsbeginn unterwirft sich der Badegast (Benutzer) den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.**
3. **Die Benutzung des UOGS-Badeplatzes und aller seiner Einrichtungen erfolgt stets auf eigene Gefahr.**

§ 4 Benutzungsberechtigung

1. Die Benutzung des Platzes ist auf Mitglieder der UOG-Salzburg, deren Angehörige und Gäste (auch ohne Begleitung der Mitglieder) sowie auf die Beschäftigten der Partnerfirmen beschränkt.
2. Ausnahmen zu §4/1 werden durch den Vorstand UOGS geregelt.
3. Minderjährige nur in Begleitung einer Aufsichtsperson.

§ 5 Benutzung der Einrichtungen und Geräte

1. Die Einrichtungen des UOGS-Badeplatzes sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. **Für die Entsorgung von Abfällen ist jeder Benutzer selbst verantwortlich.** Bei Verunreinigungen (hinterlassenen von Abfällen) kann ein Reinigungs- Entsorgungsentgelt in der Höhe von 15.- Euro erhoben werden.
2. Findet der Benutzer die Anlagen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Platzwart oder dem Vorstand der UOGS mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Mitteilungen können nicht berücksichtigt werden.
3. Die Benutzung der Einrichtungen, Boote, Tischtennis usw. **erfolgt stets auf eigene Gefahr** und ist Minderjährigen ohne Aufsichtsperson nicht gestattet.

§ 6 Verhalten am Badeplatz

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet sind u. a.:
 - a) die Erregung von Lärm
 - b) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Hunde unter Einhaltung von absolutem Leinenzwang und Entsorgung sämtlicher Ausscheidungen.
 - c) das Einbringen von Glas oder scharfen Gegenständen in den Liege-, Bade- oder Spielbereich.
 - d) Nicht genehmigtes abbrennen von offenen Feuern
 - e) das Rauchen in den Innenräumen des Objektes (Rauchverbot)
 - f) das Aufstellen und Betreiben von Griller, außer auf den zugewiesenen Platz.
 - g) aus hygienischen Gründen ist das Füttern der Wasservögel verboten (Rattenplage etc.).
3. **Für den gesamten Bereich gelten die Bestimmungen für Landschaftsschutzgebiete**, z.B. kein Umschneiden von Bäumen, Ziehen von Gräben usw.

§ 7 Haftung

1. Eltern haften für ihre Kinder.
2. **Für Schäden oder Unfälle, welche durch die Benützung des UOGS-Badeplatzes und seinen Einrichtungen oder durch Verschulden anderer Benutzer oder durch höhere Gewalt verursacht werden wird nicht gehaftet.**
3. Für den Verlust von Wertsachen oder dergleichen muss jede Haftung abgelehnt werden.

§ 8 Zutritte für Benutzungsberechtigte

1. Eine Benutzung der Anlage ist jederzeit und ohne vorherige Anmeldung gestattet
2. Der Zugang zu Dusche, WC und Bootschlüssel kann jederzeit ermöglicht werden
3. Eine Benutzung der weiteren Räumlichkeiten ist abhängig von der Buchungslage und nach vorheriger Absprache mit einem Mitglied des See Teams jederzeit gestattet. Reservierungen dazu können über die Homepage der UOGS oder telefonisch über ein Mitglied des See-Teams durchgeführt werden.

§ 9 Zufahrt und Parkplatz

1. Das Parken am Parkplatz ist für 3 Kfz gemäß Einteilung Platzwart gestattet.
2. Empfohlen wird für Benutzer der Parkplatz parallel zur Bundesstraße.
3. Die Zufahrt zum Be- oder Entladen bzw. einem kurzen Anhalten ist jederzeit gestattet.
4. **Eine Zufahrt für Einsatzfahrzeuge zum Badeplatz plus der notwendige Platz zum Wenden dieser Fahrzeuge muss jederzeit freigehalten werden. Bei einem Verparken dieser Flächen können Seitens UOGS rechtliche Folgen nicht ausgeschlossen werden!**

§ 10 Aufsicht

1. Mitglieder des Vorstandes der UOGS, des See Teams und der (die) Platzwart(in) sind befugt, Personen die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören
 - b) andere Badegäste belästigen oder stören
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, **vom Badeplatz zu verweisen**. Widersetzungen ziehen Anzeigen, oder führen eine Klage wegen Besitzstörung nach sich.
2. Personen kann der Zutritt zum Badeplatz durch Vorstandsbeschluss dauernd untersagt werden.

WALS-Siezenheim dem 20.06.2017

Der Präsident der UOGS

SCHILLER, Vzlt